

# Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Nürnberg (ToilettenbenutzungsS – TBenS)

Vom 14. März 2005 (Amtsblatt S. 109),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2020 (Amtsblatt S. 258)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
  - § 2 Benutzerkreis
  - § 3 Aufsicht; Hausrecht
  - § 4 Hausordnung
  - § 5 Haftung
  - § 6 Gebühren
  - § 7 Ordnungswidrigkeiten
  - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Nürnberg unterhält die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Toiletten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

### § 2

#### Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

### § 3

#### Aufsicht; Hausrecht

Soweit in den öffentlichen Toiletten Aufsichtspersonal der Stadt Nürnberg oder beauftragter Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

## § 4

### Hausordnung

- (1) Alle Benutzer haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht blästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt.
- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## § 5

### Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 6

### Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Nürnberg erhoben.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.